

Charta der korrekten Verwaltung der Kirchengüter in Belgien

Die belgische Bischofskonferenz formalisiert einige Grundsätze der angebrachten Verwaltung der Kirchengüter, die von allen Menschen mit Aufgaben im Dienst des Evangeliums einzuhalten sind. Diese Charta wird in einem Geist des Dienstes, des guten Umgangs und der kollegialen Verantwortung für das Wohl der Kirche angeboten. Die Prinzipien der guten Verwaltung gelten für alle Güter, unabhängig von deren Besitzer, auch innerhalb der katholischen Kirche.

1. Die Güter der Kirche und ihre Verwalter

Unter **Kirchengüter** versteht man bewegliche und unbewegliche Güter, die der Kirche gegeben, anvertraut oder verkauft wurden und deren Verwaltung durch Personen gewährleistet wird, die von der Kirche damit beauftragt werden. Es handelt sich meist um ein langfristiges Erbe, das durch die Großzügigkeit der Gläubigen im Laufe der Zeit aufgebaut wurde und das somit nicht ohne kollegiales Einverständnis übertragen werden kann. Diese materiellen Dinge sind notwendig für die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags. Sie werden daher in einem Geist der Nächstenliebe, Kontinuität, Effizienz und Transparenz verwaltet.

Das Eigentum der Kirche gehört keiner physischen Person, sondern Institutionen, deren Zweck es ist, dem Evangelium zu dienen. Die Bandbreite der betroffenen Institutionen in Belgien, sowohl des kirchlichen als auch des zivilen Rechts, ist sehr breit, beginnend mit den Diözesen, den Dekanaten, über andere Gebietskörperschaften wie Gemeinden, religiöse Gemeinschaften, Laienbewegungen, öffentliche Einrichtungen (so zum Beispiel Seminare oder Kirchenfabriken) oder private Vereinigungen (soziale Einrichtungen der Pfarren), bis zur Ortskirche und deren Verwaltung von Kollekten und Opfergaben.

Beauftragte Christen sind die **Verwalter dieser Güter**, weil man sie ihnen anvertraut hat. Sie verwalten diese mit äußerster Vorsicht, als ob sie ihr Eigentum wären, jedoch ohne jemals davon auszugehen, dass sie die alleinige Verantwortung haben und sie ihr Eigentum sind. Die Trennung zwischen dem Kirchenbesitz und dem Privatbesitz der Kirchenmitarbeiter muss komplett sein. Es dürfen weder Interessenkonflikte noch Besitzunstimmigkeiten entstehen.

2. Ein evangelischer und kirchlicher Ansatz

Als Christen sind wir dazu eingeladen, die Lehre Christi in die Praxis umzusetzen. Die Evangelien zitieren wiederholt Christus in seiner Antwort auf die Fragen zur Verwaltung der Besitztümer. Hier eine Auswahl:

« Dann gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört! » Lk 20, 25

« Denn wenn einer von euch einen Turm bauen will, setzt er sich dann nicht zuerst hin und berechnet die Kosten, ob seine Mittel für das ganze Vorhaben ausreichen? » Lk 14, 28

« Kein Sklave kann zwei Herren dienen; er wird entweder den einen hassen und den anderen lieben oder er wird zum einen halten und den andern verachten. Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon. » Lk 16,13

« ... Wie schwer ist es für Menschen, die viel besitzen, in das Reich Gottes zu kommen! Denn leichter geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, als dass ein Reicher in das Reich Gottes gelangt. » Lk 18, 24-25

Und viele Texte des Papstes oder der Dikasterien konfrontieren uns auch mit unserer Verantwortung als Christen. Wir entnehmen hier einfach ein paar Sätze aus dem postsynodalen Apostolischen Schreiben « Evangelii gaudium » von Papst Franziskus:

- *« [...] müssen wir heute „Nein sagen zu einer Wirtschaft der Ausschließung und der Disparität der Einkommen“. Diese Wirtschaft tötet. (53) »*
- *« Der Mensch an sich wird wie ein Konsumgut betrachtet, das man gebrauchen und dann wegwerfen kann. (53) »*
- *« Die Finanzkrise, die wir durchmachen, lässt uns vergessen, dass an ihrem Ursprung eine tiefe anthropologische Krise steht: die Leugnung des Vorrangs des Menschen! (55) »*
- *« Die Ethik – eine nicht ideologisierte Ethik – erlaubt, ein Gleichgewicht und eine menschlichere Gesellschaftsordnung zu schaffen. In diesem Sinn rufe ich die Finanzexperten und die Regierenden der verschiedenen Länder auf, die Worte eines Weisen des Altertums zu bedenken: „Die eigenen Güter nicht mit den Armen zu teilen bedeutet, diese zu bestehlen und ihnen das Leben zu entziehen. Die Güter, die wir besitzen, gehören nicht uns, sondern ihnen“. (57) »*
- *« Das Geld muss dienen und nicht regieren! Der Papst liebt alle, Reiche und Arme, doch im Namen Christi hat er die Pflicht daran zu erinnern, dass die Reichen den Armen helfen, sie achten und fördern müssen. (58) »*

3. Ein rechtlicher Rahmen und die Grundsätze guter Verwaltung

Die Verwaltung der Kirchengüter ist Teil eines größeren Rechtsrahmens, nicht nur des Kirchenrechts, sondern auch der lokalen Gesetzgebung in allen Bereichen: unter anderem im Zivilrecht, Unternehmensrecht, Strafrecht, Steuerrecht und Sozialrecht. Diese gesetzlichen Vorgaben ergänzen sich, im Hinblick auf eine vorsichtige und kollegiale Verwaltung. Das Buch V des Kirchenrechtsbuches ist übrigens ausschließlich der weltlichen Verwaltung der Kirchengüter (**Kanon 1254-1310 - Änderungen vorbehalten**) gewidmet.

In Zusammenhang mit diesen Rechtsnormen, müssen einige allgemeine Grundsätze bei der Verwaltung der materiellen Ressourcen vorgegeben sein, damit Entscheidungen im Namen des Gemeinwohls getroffen werden:

Kollegialität: die besten Entscheidungen werden transparent und im gegenseitigen Respekt im Namen des Gemeinwohls getroffen, selbst wenn das Kirchenrecht dem Ordinarius eine gewisse Entscheidungsmacht einräumt. Es gibt immer jemanden, der die letztendliche Verantwortung trägt, aber diese wird erst ausgeübt, wenn alle Phasen des Dialogs, des Zuhörens und der Wachsamkeit durchlaufen wurden. So

werden zu persönliche Initiativen vermieden, die man auf Kosten des Gemeinwohls treffen könnte.

Kompetenzen: Jedes Verwaltungsorgan muss sich auf eine Reihe von Talenten verlassen können. Die Leitung und die Führung dieses Verwaltungsorgans sollten einer Person anvertraut werden, die diese komplementären Fähigkeiten in sich vereint und ausüben kann.

- a. **Komplementarität:** Niemand ist perfekt in allem. Niemand ist höhergestellt, wenn wir alle im Dienst des Evangeliums stehen. Es ist die Komplementarität zwischen den Akteuren, - ob Geistliche oder Laien, Männer oder Frauen, Angestellte oder Ehrenamtliche -, die zu den richtigen Entscheidungen führt.
- b. **Subsidiarität:** die besten Entscheidungen werden dort getroffen, wo sie umgesetzt werden sollen. Die höheren Stellen können Empfehlungen und Richtlinien geben; eine verantwortliche Autonomie im kollektiven Vertrauen führt jedoch oft zu einer besseren Verwaltung.
- c. **Erneuerung:** Menschen langfristig in verantwortlichen Positionen zu belassen ist nie vorteilhaft. Es ist gesünder, regelmäßige Neuernennungen der Mitglieder dieser Führungsgremien einzuplanen und die Amtszeiten zeitlich zu begrenzen und möglicherweise eine Altersgrenze vorzusehen (zum Bsp. 75 Jahre). Niemand ist Besitzer einer Funktion oder eines Mandats, wenn es um die Verwaltung von Kircheneigentum geht.
- d. **Zwei Hände, vier Augen:** um dem Gemeinwohl immer den Vorrang vor den privaten Interessen zu geben, wird empfohlen, dass jede Handlung, zu der sich eine Institution verpflichtet, durch die Unterschrift von mindestens zwei Personen beglaubigt wird. Dies gilt u.a. für Bestellungen, Genehmigungen von Rechnungen, Zahlungen, Einstellung von Personal, Finanzanlagen,... Grenzwerte für die zulässigen Beträge der verschiedenen Entscheidungsebenen müssen durch die Leitungsorgane der betroffenen Einrichtungen festgelegt werden.
- e. **Pünktlichkeit:** die Einhaltung der Fristen und Verpflichtungen fördert eine harmonische Verwaltung. Verzögerungen und Versäumnisse sind Quell von Spannungen und können zu rechtlichen Schwierigkeiten führen, die man vermeiden muss.

4. Besondere Empfehlungen

Wie oben erwähnt, verpflichtet sich jeder kirchlich Engagierte in Belgien die in Europa und Belgien geltenden Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Vorschriften strikt einzuhalten. Dies gilt in allen Bereichen des Rechts, einschließlich der Steuern und Sozialabgaben.

Die Bischofskonferenz gibt hier einige konkrete Anleitungen:

- a. Die Verwaltung der Finanzen, die nicht in der Buchführung einer Körperschaft aufgeführt wird, ist streng verboten. **De Facto Vereinigungen** sind keine akzeptable

Form der umsichtigen Verwaltung kirchlichen Eigentums. Sie müssen durch eine juristische Person, meistens eine V.o.G. oder eine Stiftung, ersetzt werden. Ebenso darf sich das Vermögen einer Gemeinde oder einer Gemeinschaft nie auf dem Bankkonto einer natürlichen Person befinden oder in deren Besitz sein.

- b. In den Pfarren oder Pfarrverbänden (Änderungen vorbehalten), müssen alle Gelder über das **Transitkonto** der Vereinigung der Pfarrwerke laufen, bevor sie den Begünstigten gutgeschrieben werden können.
- c. **Kostenrückerstattungen** finden nur gegen Vorlage von Originalrechnungen oder unterzeichneten Spesenrechnungen statt. Diese werden von einer bevollmächtigten Person genehmigt, bevor sie ausgezahlt werden.
- d. **Steuererklärungen** müssen peinlich genau ausgefüllt werden. So muss eine Gesellschaft, die Kasualien oder Honorare an eine natürliche Person überwiesen hat, die 125,- EUR übersteigen (Änderungen vorbehalten), eine Steuerkarte 281.50 gemäß der aktuellen belgischen Gesetzgebung ausfüllen.
- e. Die **Sozialgesetzgebung** muss ebenfalls vollständig bei jedem entgeltlichen Vertragsverhältnis mit Laien angewandt werden; so zum Beispiel bei Küstern, Organisten, Pfarrassistentinnen, usw.
- f. Für **Ehrenamtliche** muss eine Vereinbarung für Ehrenamtstätigkeit mit Versicherungsschutz von beiden Parteien unterzeichnet werden. Die gesetzliche Entschädigungsobergrenze muss respektiert werden (Gesetz vom 3. Juli 2005).

Im Hinblick auf **finanzielle Investitionen** muss man doppelte Vorsicht walten lassen. Laut Benjamin Graham « definiert sich eine finanzielle Investition als eine Operation, die nach gründlicher Analyse eine sichere Kapitalanlage und eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals garantiert. » Der finanzielle Wohlstand und dessen Wachstum sind keine Ziele an sich der Vereinigung, sondern ein notwendiges Mittel zur Erfüllung ihrer eigentlichen Zielsetzungen.

Jede Form von Investitionen in Steuerparadiesen und / oder spekulative Produkte muss vermieden werden. Doch die Suche nach Produkten, die Ethik, Sicherheit, Leistung und soziale Verantwortung verbinden (SRI - Socially Responsible Investment), sowie deren Diversifizierung wird gefördert. Solide Finanzinstitute, die von den zuständigen belgischen Behörden wie die FSMA (Financial Services and Markets Authority) zugelassen sind, beraten und / oder übernehmen die Verwaltung von beweglichem Kulturerbe gemäß spezifischer Lastenhefte, die von Experten beglaubigt werden, z. Bsp. dem Wirtschaftsrat (siehe *infra*). Die DiözesanökonomInnen unterstützen die Pfarren, Kirchenfabrikräte, Wohltätigkeitsorganisationen und religiösen Gemeinschaften im Umgang mit Finanzinstituten.

Bei **unbeweglichen Kulturgütern** müssen wir sicherstellen, dass alle verfügbaren m² im Einklang mit dem Auftrag des Evangeliums verwendet werden. Wenn eine Immobilie nicht mehr einen ihrer Aufträge erfüllen kann, oder deren Verwaltung zu umständlich wird, ist es besser, sie einer anderen Kirchenorganisation zu übertragen. Die Erbpacht bleibt eine

bevorzugte Formel das Kirchenerbe zu bewahren. Verkauf oder Spende an Dritte sind immer die letzte Option, und werden entsprechend den Regeln des Kirchenrechts und den Richtlinien der Bischofskonferenz abgewickelt.

In Bezug auf **Kunstwerke und Archive**, sollte jede kirchliche Instanz die Erhaltung des historisch-religiösen Erbes gewährleisten. Die Diözesankommission für sakrale Kunst und Orgeln, die Archivare der Bistümer, jedoch auch Gremien wie CRKC, KADOC in Flandern oder die Interdiözesane Kommission für das religiöse Kulturerbe im frankophonen Belgien und die anderen Non-Profit-Organisationen, die sich um die religiöse Denkmalpflege kümmern, können konsultiert werden. Kunstwerke, religiöse Gegenstände, Kirchengewänder zum Beispiel können nicht verkauft oder ohne schriftliche Zustimmung des örtlichen Bischofs zweckentfremdet werden. Darüber hinaus ist die jüngste Veröffentlichung „*Sortierte Auflistung der Archive der Kirchenfabriken und Pfarrgemeinden*“ des Königlichen Staatsarchivs in Zusammenarbeit mit der Bischofskonferenz ein wertvolles Werkzeug.

5. Die Besonderheiten einiger kirchlicher Gremien

Die **Bistümer** sind als Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert. Die Zusammensetzung ihres Verwaltungsrates muss gut durchdacht und ausgewogen sein. Und wie durch das Kirchenrecht vorgeschrieben, muss ein **Wirtschaftsrat (Kanone 492 und 1277 - Änderungen vorbehalten)** in jeder Diözese eingesetzt werden und bei jeder größeren Entscheidung in Bezug auf die Verwaltung der weltlichen Besitztümer zu Rate gezogen werden. Er muss aus kompetenten und unabhängigen Personen bestehen. Es muss darauf geachtet werden, dass er sich regelmäßig trifft und in regelmäßigen Abständen erneuert wird.

Die V.o.G des Bistums muss sich besonderen gesetzlichen Anforderungen unterordnen betreffend der Veröffentlichung der Jahresbilanz und deren Beglaubigung durch einen Wirtschaftsprüfer, wenn sie die Bedingungen einer « *großen oder sehr großen uneigennützigen Vereinigung* » erfüllt.

Diese gesetzlichen Anforderungen gelten auch für jede **andere kirchliche Vereinigung**, und es wird dringend empfohlen, die Konten einer jährlichen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, der beim Institut für Betriebsprüfer registriert ist, und das unabhängig von der Größe der Vereinigung, zu unterziehen.

Dekanate, Pastoralverbände und Pfarrgemeinden müssen auch ihre wirtschaftlichen und finanziellen Aktivitäten innerhalb einer Vereinigung organisieren. Die Existenz eines **lokalen Wirtschaftsrates**; unter anderem zur Erstellung eines Budgets (unter der Berücksichtigung der pastoralen Prioritäten), zur Gewährleistung der korrekten Verteilung der Kollekten und der Zahlung der Kasualien oder Personallöhne, **wird durch den Kodex des Kirchenrechts eingefordert (Kanone 537 - Änderungen vorbehalten)** und fördert das Vertrauen und ein gutes Management.

Wenn auch der Vorstand einer Pfarrwerkvereinigung (PWV) im Zivilrecht souverän ist, so muss er dennoch die **Zustimmung der betreffenden Pfarrgemeinde und des Bischofs** anfragen (kanonische Erlaubnis) für jede Veräußerung oder wichtige Eigentumstransaktion. Jede Diözese legt die Beträge und Verfahren für diese Zulassung fest.

Die **Kirchenfabrikräte** sind öffentliche Einrichtungen. Sie unterstehen der jeweiligen Landesregion und der dort geltenden Föderal- oder Regionalverordnungen, von denen die ältesten aus der Zeit Napoleons stammen (Änderungen vorbehalten). Sie dürfen sich nicht selbst verarmen und müssen ihr Kulturerbe bestmöglich und verantwortungsvoll in den Dienst des Kultes stellen, immer mit dem Wissen, dass der Gemeindegeldfluss durch den Steuerzahler getragen wird. Föderalgesetze oder regionale Verordnungen vertrauen dem Bischof eine besondere Aufsicht über bestimmte Angelegenheiten an. Die Verfahren der zivilen und bischöflichen Aufsicht für die Gutachten und die Zulassung müssen unbedingt eingehalten werden (Änderungen vorbehalten).

Ordensgemeinschaften päpstlichen oder diözesanen Rechts¹ werden sich in allem von ihrem Charisma leiten lassen. Wie die anderen kirchlichen Einrichtungen werden sie auch unter den Grundsätzen des guten Managements geführt. Laut Kirchenrecht hat der Bischof eine Sorgfalts- und Wachsamkeitspflicht gegenüber allen religiösen, im Gebiet seiner Diözese gegründeten, Gemeinschaften, ob diese nun diözesanen oder päpstlichen Ursprungs sind. Vor allem, wenn sich die Zahl der Ordensleute verringert und das Durchschnittsalter dieser sich erhöht, empfiehlt sich ein regelmäßiger Dialog zwischen einem Mitglied des Bischofsrates, der mit dem geweihten Leben beauftragt ist, und dem Generalat jeder Ordensgemeinschaft. Besondere Vorschriften müssen, in Übereinstimmung mit den Direktiven vom Dezember 2005 der belgischen Bischofskonferenz, bei Veräußerungen von Vermögenswerten eingehalten und kirchliche Zulassungen angefragt werden. Zur Erinnerung: es ist eine schriftliche Genehmigung des Bischofs erforderlich ab 200.000 EUR; und diese muss von der Genehmigung der päpstlichen Kongregation für das geweihte Leben in Rom ab 2 Millionen Euro begleitet sein.

Die Bischofskonferenz fordert alle Akteure der Kirche in Belgien eindringlich auf, sicherzustellen, dass ihre Praktiken in Einklang mit diesen Grundsätzen guter Verwaltung stehen, und gegebenenfalls die nötigen Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu erfüllen. Immer im Geiste der Vorsicht und der Verwaltung im Sinne eines « guten Familienvaters » .

Sowohl die Diözesanverantwortlichen für die Finanzen, als auch die der Ordensvereinigungen, als auch das Sekretariat der Bischofskonferenz und das interdiözesane Zentrum stehen für alle Fragen, in Bezug auf das oben erwähnte, zur Verfügung.

Das Sekretariat der belgischen Bischofskonferenz bevollmächtigt jede Vereinigung, die mit der Verwaltung von Kirchengütern betraut ist und diese Charta unterzeichnet und umsetzt, **ein offizielles Mitgliedschaftslabel zur diesbezüglichen Charta** auf deren Briefpapier, Website und anderen offiziellen Dokumenten zu veröffentlichen. Diese Erlaubnis gilt für fünf Jahre und kann sofort im Fall der Nichteinhaltung zurückgenommen werden.

¹ Rundschreiben der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, *Richtlinien für Immobilien-Management in den Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens*, Vatikanstadt, 2014.

Diese Charta wurde von der Bischofskonferenz am 2016 genehmigt und unterzeichnet.
Sie wird alle fünf Jahre neu bewertet und angepasst.